

regelt wurden, sind berufen, die Parteien vor Gericht zu vertreten oder zu verteidigen; sie sind nicht Beamte, sondern Beauftragte der Parteien; doch werden sie auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Berufspflichten beeidigt.

Die Rechtsanwaltschaft ist im Deutschen Reiche allgemein freigegeben, d. h. zu ihrer Ausübung muß jeder, welcher die Fähigkeit zur Ausübung des Richteramtes (s. Nr. 207) erlangt hat, seitens der Landesjustizverwaltung zugelassen werden, es sei denn, daß er sich dieser Zulassung unwert gemacht hat oder daß körperliche oder geistige Gebrechen ihn zur Erfüllung der Berufspflichten eines Anwaltes unfähig machen. In Zivilsachen darf ein Rechtsanwalt regelmäßig nur bei demjenigen Kollegialgericht (s. Nr. 210) tätig sein, bei welchem er dauernd zugelassen ist; in Strafsachen dagegen und in amtsgerichtlichen Zivilprozessen kann jeder Rechtsanwalt überak auftreten.

Die Rechtsanwälte jedes Oberlandesgerichtsbezirks bilden eine *Anwaltskammer*, welche berufen ist, die gemeinsamen Interessen des Anwaltstandes zu vertreten. Diese Kammern wählen sich jeweils einen aus einer größeren Anzahl von Mitgliedern bestehenden Vorstand. Letzterer bildet das *Ehrengericht* der Anwälte. Dasselbe hat gegen Anwälte, die ihre Berufspflichten verletzen, mit Strafen einzuschreiten, welche in Warnung, Verweis, Geldstrafen, ja auch in Ausschluß aus der Rechtsanwaltschaft bestehen können. Ueber den Ehrengerichten steht als oberste Instanz der beim Reichsgericht zu Leipzig gebildete *Ehrenzerichtshof*.

Die *Gebühren und Auslagen*, welche den Rechtsanwälten für ihren Beistand von den Parteien zu zahlen sind, wurden in der „Gebührenordnung für Rechtsanwälte“ reichsgesetzlich für das ganze Reich einheitlich geregelt.